

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
4a	Ständige Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C.
4c	Arbeiten, die mit gehörgeschädigendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm).
4d	Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.
4j	Arbeiten mit ionisierender Strahlung (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktive Stoffe) im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
5b	Arbeiten mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 30°C (EKAS-Richtlinie Nr. 1825)
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
5d	Arbeiten mit Explosivstoffen oder Pyrotechnik
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien in gefährlichen Konzentrationen, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV ¹ versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373).
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können.
7a	Sortieren von Altmaterial (wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen).
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln 1. Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler) und Ladern (Pneulader, Greifbagger) 2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippend, pendelnd, rollend, gleitend, wegfliegende) 3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetsch-, Scher-, Stoss-, Schneide-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen)
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen, wie Plattenlager oder Hochregallager.
9d	Arbeiten in engen Räumen (Demontearbeiten im Rückbau)
9e	Arbeiten bei Einsturzgefahr (Demontearbeiten im Rückbau)
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (Hubarbeitsbühne, Einsatz von Leitern, im Rückbau)
11a	Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozent (Demontearbeiten im Rückbau).
12b	Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.

¹ Verordnung vom 3. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, SR 813.11)

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden					
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbroschüre) www.suva.ch/waswo/6245. Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehrantritt a) <u>Grundinformation über</u> ➤ Gefahren am Arbeitsplatz ➤ Gefahrstoffe ➤ Ergonomie am Arbeitsplatz ➤ Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften ➤ Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> ➤ sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) ➤ Identifikation und sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, (Schutzmassnahmen, PSA) ➤ Vorgaben zum Verhalten beim Auftreten nicht bekannter Gefahrstoffe oder neuer Situationen. Während gesamter Lehrzeit ➤ Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/Tätigkeit</u> im Recyclingprozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren). ➤ <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion. ➤ <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). ➤ Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u> . ➤ <u>Gefahrstoffe</u> (6a1, 6a2, 6a3, 6a6): spezifische Anleitung und ständige Überwachung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Radioaktive Strahlung (Kontakt mit radioaktivem Material)	4j	Erkennen von radioaktiven Materialien und Stoffen. Verhalten und Schutzmassnahmen bis zum Eintreffen des Strahlenschutzbeauftragten (z.B. SUVA 66129 Radioaktivität im Altmittel ist gar nicht so selten). Strahlenschutzverordnung (StSV), SR 814.501	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		2. Lj. mind. 16 Jahre alt	3. Lj	-
	<input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> Verbrennungen, verätzen	5a 5b 5c 5d	Betriebliche Brandschutz- und Explosionsschutzmassnahmen und Verhalten bei Ereignissen gemäss Notfallorganisation instruieren. Erkennen von Explosivstoffen, Schutzmassnahmen.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Umgang/Kontakt mit flüssigen und festen Gefahrstoffen (Haut, Hände, Augen) <input type="checkbox"/> Vergiftungen durch Einatmen von Giftstoffen und kontaminierten Materialien <input type="checkbox"/> Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen infolge Einatmen <input type="checkbox"/> Reizung der Haut, Allergien, Ekzeme <input type="checkbox"/> Augenverletzungen durch Staub, und Spritzer	6a 6b	Erkennen von Gefahrstoffen, Entscheid über Annahme, Rückweisung oder andere Massnahme. Identifikation von und Umgang mit Gefahr- und Giftstoffen und kontaminierten Materialien sowie Schutzmassnahmen und Einsatz angepasster PSA. Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit). Verhalten und lebensrettende Sofortmassnahmen (Unfälle mit Gefahrstoffen, Vergiftungen, Verätzungen, andere Verletzungen) gemäss betrieblicher Notfallorganisation.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Einatmen von Asbestfasern	6c	Identifikation und Umgang mit Asbestfasern (SUVA-MB 84047), Schutzmassnahmen und PSA. SUVA-MB 84065 „Was Sie in Recyclingbetrieben über Asbest wissen müssen“.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1-3. Lj	-	-
	<input type="checkbox"/> Kontakt mit biologischen Agenzien	7a	Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit“, SUVA 2863.d, SUVA 2869/31.d)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
<i>Abladen, Transportieren, Lagern und Verladen von Wertstoffen</i>	<input type="checkbox"/> Bewegte Transportmittel und Umschlaggeräte <input type="checkbox"/> Einklemmen von Personen oder Körperteilen <input type="checkbox"/> Herabfallendes Transportgut <input type="checkbox"/> Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr <input type="checkbox"/> Überhören von Signalen	8b 9b 12b	Gefahrenbereiche, sichere Aufenthaltsorte und korrektes Verhalten im Wirkungsbereich von Transportfahrzeugen und Umschlaggeräten. Sicheres Anschlagen von Lasten (SUVA Lerneinheit 88801) Gefahrenbereiche, Aufenthaltsorte und sicheres Verhalten beim Beladen von Transportfahrzeugen sowie im Wirkungsbereich von Hebebühnen, Laderampen und Hubarbeitsbühnen, Einsatz Umschlaggeräte und Verladehilfe Sicheres Verhalten im innerbetrieblichen Eisenbahnverkehr. Suva MB 66124 und CL 67126 Einsatz von Leitern	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion am Objekt bei erstmaliger Ausführung der Arbeit. Vorzeigen und üben vor Ort. Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Gefahren beim Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler)		Sicheres Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen. – Staplerkurs im ÜK 3. Suva LWR 88830 - 9 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern.	2. bis 3. Lj	2. Lj (ÜK 3)		Instruktion/Einführung im ÜK. Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligem Einsatz im Betrieb. Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.	2. Lj	2. Lj, und 3. Lj	3. Lj
<i>Sortieren und Aufbereiten von Werkstoffen mit Maschinen und Werkzeugen</i>	<input type="checkbox"/> Gefahren durch Einsatz von Kleinmaschinen und Geräten (<i>Alligatorschere, Trennschneider, Schleifmaschine, Kreissäge, Handhydraulik-Schere, Bohrmaschine, Gerät zur Reifendemonstration, Trennjäger, Kabelauslösmaschine, usw.</i>) <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden	8a 8d	Bedienung und Einsatz der Maschinen. Tragen/Einsetzen der spezifischen PSA (Kopf, Augen, Ohren, Hände, Schnittschutz, Sicherheitsschuhe). Kontrolle der Schutzvorrichtungen an Maschinen und deren Funktionstüchtigkeit	1. und 2. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	Instruktion an Geräten und Maschinen bei erstmaligem Einsatz: Vorzeigen und üben vor Ort (ÜK und Betrieb). Mit gutem Beispiel vorangehen Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion. Schriftlicher Nachweis der Instruktionen und Kontrollen.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
<i>Unterhalt und Reparatur der eingesetzten Maschinen (Sonderbetrieb)</i>	<input type="checkbox"/> Elektrische Gefahren <input type="checkbox"/> Unkontrolliertes Anlaufen <input type="checkbox"/> Absturzgefahr	4e 8c 10a	Massnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefahren Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Arbeiten an Maschinen im Sonderbetrieb (LWR Instandhaltung 88813 - 8 lebenswichtige Regeln). Einsatz von Absturzsicherungen. Suva-Best. Nr. 88816 und 84044, CL 67064/1 und 67064/2	1. bis 3. Lj	2. Lj (ÜK 2)	1. bis 3. Lj	Instruktion am Objekt und vor Ort (in Betrieb und ÜK) Mit gutem Beispiel vorangehen Aufsicht im Betriebsalltag mit Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
<i>Demontearbeiten im Rückbau</i>	<input type="checkbox"/> Arbeiten in engen Räumen <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Einsturzgefahr <input type="checkbox"/> Sauerstoffreduzierte Atmosphäre	9d 9e 11a	Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Demontearbeiten (Einsturz, Absturz, Sicherung), Arbeiten in engen Räumen (Zwangsbeltüftung und Sicherung durch 2. Person) Suva MB 44040 CL 67151.D Rückbau- und Abbrucharbeiten	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion/Anleitung am Objekt, durch den BB und in Anwesenheit einer weiteren Fachperson (Alleinarbeitsverbot). NeA und wenn Ausbildung konsolidiert ist, kann L als 2. Person mit dem BB oder einer anderen Fachperson unter Aufsicht für diese Arbeiten eingesetzt werden.	1-2. Lj	3. Lj	-

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr

NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem/einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Winterthur, 17. November 2016

Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Kurt Kohler, Präsident R-Suisse

Romana Heuberger, Geschäftsführerin R-Suisse

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 5. Juli 2016 genehmigt.

Bern, 22. November 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten